

Durchführung

- Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung.
- Das Landesprüfungsamt setzt die Termine fest und gibt sie spätestens 14 Tage vorher bekannt.
- Die Prüfungsausschüsse und deren Zusammensetzung werden durch Aushang bekannt gemacht. Der Prüfling schreibt sich in entsprechende Prüfungslisten ein.
- Die mündlichen Prüfungen dauern in Pädagogik und in Psychologie jeweils 30 min.
- Ggf. vom Prüfling eingebrachte Aufzeichnungen (Thesenpapiere o.Ä.) dürfen von ihm nicht verwendet werden.

Bewertung

- Für jede mündliche Prüfung setzen die einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses jeweils eine Zensur fest. Bei unterschiedlicher Einzelbewertung durch die Prüfenden wird das Ergebnis durch das arithmetische Mittel festgestellt. Dieses teilt der Prüfungsvorsitzende dem Prüfling mündlich mit.
- Wurde eine mündliche Prüfung schlechter als mit „ausreichend“ bewertet, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden. Sie kann auf Antrag einmal wiederholt werden.
- Die Meldung zur Wiederholung zur mündlichen Abschlussprüfung muss spätestens zwei Jahre nach Feststellung der Zensur beim Landesprüfungsamt erfolgen.
- Wurde die mündliche Prüfung in Pädagogik oder in Psychologie nach Wiederholung endgültig nicht bestanden, so gilt die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt als endgültig nicht bestanden.

Zensuren in den Prüfungsfächern

Aus den examensrelevanten Modulprüfungen wird in jedem Fach eine Modulfachnote gebildet. Das Ergebnis der Prüfungen in Pädagogik, in Psychologie und in den Unterrichtsfächern wird jeweils durch das gewogene arithmetische Mittel aus der Modulfachnote und der Zensur der staatlichen Abschlussprüfung festgestellt. Dabei wird die Modulfachnote sechsfach und die Zensur der staatlichen Abschlussprüfung vierfach gewichtet. Abweichend wird das Ergebnis in den Fächern Musik und Kunst aus der vierfach gewichteten Note der fachpraktischen Module, der siebenfach gewichteten Note der anderen Studienmodule und der dreifach gewichteten Zensur der schriftlichen Abschlussprüfung berechnet.

Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Zensuren in den Fächern Pädagogik, Psychologie und in den beiden Unterrichtsfächern jeweils mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Landesprüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Zensuren durch das gewogene arithmetische Mittel fest. Dabei werden die Zensuren in Pädagogik und Psychologie jeweils zweifach, die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach und die Zensuren der Unterrichtsfächer I und II vierfach gewichtet.

Auskünfte

Fachspezifische Auskünfte werden durch die Studien- und Prüfungsverantwortlichen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, durch das Zentrum für Lehrerbildung der Universität, durch die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und durch die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik gegeben. Auskünfte zur Vorbereitung, Durchführung und zu den Ergebnissen der Ersten Staatsprüfung erteilt das Landesprüfungsamt für Lehrämter in Halle.

Informationen zur Ersten Staatsprüfung Lehramt an Gymnasien

Bezug: Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26.03.2008 (GVBl. LSA S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 48)

Prüfungsfächer

Die Prüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Pädagogik
2. Psychologie
3. Unterrichtsfach I
4. Unterrichtsfach II

Gliederung der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung besteht aus den Prüfungsteilen:

1. wissenschaftliche Hausarbeit,
2. je einer schriftlichen Abschlussprüfung in den beiden studierten Unterrichtsfächern,
3. je einer mündlichen Abschlussprüfung in den Fächern Pädagogik und Psychologie.

Wissenschaftliche Hausarbeit

- Eine Zulassung kann frühestens nach dem Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten (LP) erfolgen. Der Nachweis über die erworbenen 180 LP ist in der Regel mit dem Antrag für die wissenschaftliche Hausarbeit vorzulegen.
- Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann in einem Unterrichtsfach oder auch unterrichtsfachübergreifend unter fachwissenschaftlichem oder fachdidaktischem Aspekt oder auch unter beiden Aspekten gestellt werden. Darüber hinaus kann das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit auch aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften bearbeitet werden, sofern der Bezug zu den studierten Unterrichtsfächern oder zum Lehramt an Gymnasien oder zum Berufsfeld des Lehrers deutlich erkennbar ist.
- Die wissenschaftliche Hausarbeit wird studienbegleitend innerhalb von sechs Monaten erstellt.
- Die Bearbeitungszeit umfasst etwa 450 Stunden (15 LP).
- Weitere Hinweise sind dem Informationsblatt zur Wissenschaftlichen Hausarbeit zu entnehmen.

Voraussetzungen für die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
- Nachweis eines außerunterrichtlichen pädagogischen Praktikums im Umfang von 5 LP,
- Nachweis von zwei Schulpraktika von insgesamt acht Wochen Dauer (15 LP),
- Nachweis eines Moduls zur Kommunikations- und Medienpraxis (5 LP) oder eines lehramts-spezifischen Schlüsselqualifikationsmoduls (5 LP)
- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums mit den erforderlichen Studienleistungen,
 - a) in Pädagogik einschließlich des Orientierungspraktikums (20 LP)
 - b) in Psychologie (15 LP)
 - c) im Unterrichtsfach I (95 LP) einschließlich der schulpraktischen Übungen
 - d) im Unterrichtsfach II (90 LP) einschließlich der schulpraktischen Übungen
- die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.

Die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen kann bereits mit mindestens 225 LP, bei Fächerverbindungen mit Kunst oder Musik mit insgesamt 255 LP, erfolgen, vorausgesetzt, dass in keinem Fach mehr als 5 LP fehlen. Die fehlenden Leistungspunkte sind spätestens ein Jahr nach der Zulassung nachzuweisen.

Hält der Prüfling diese Frist nicht ein, werden die bestandenen staatlichen Abschlussprüfungen in allen Fächern annulliert und als nicht unternommen gewertet sowie noch nicht absolvierte Abschlussprüfungen ausgesetzt. Die Prüfung bleibt eingeleitet. Nach Nachweis aller Studienleistungen sind die Abschlussprüfungen erneut abzulegen.

Schriftliche Abschlussprüfungen (Arbeit unter Aufsicht)

Inhalt/Umfang

- In den Unterrichtsfächern wird je eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben.
- Die Arbeiten unter Aufsicht sind in der Regel Klausuren.
- Es werden solche Aufgaben- oder Themenkomplexe gewählt, die vom Prüfling Leistungen im Analysieren, Interpretieren und zusammenhängenden Darstellen eigener Auffassungen verlangen. Experimentelle, technische und gestalterische Aufgaben können einbezogen werden.
- Es werden in der Regel mindestens zwei Aufgaben- oder Themenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist. Jeder Komplex umfasst etwa zu zwei Dritteln fachwissenschaftliche und zu etwa einem Drittel fachdidaktische Aufgabenstellungen.

Durchführung

- Die Termine werden vom Landesprüfungsamt festgesetzt und spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben; zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel werden angegeben.
- Die Bearbeitungszeit beträgt **4 Stunden**.

Bewertung

- Die Arbeit unter Aufsicht wird innerhalb von sechs Wochen in der Regel von zwei Gutachtern mit jeweils einer Zensur bewertet.
- Bei unterschiedlicher Bewertung setzt das Landesprüfungsamt für Lehrämter die Zensur rechnerisch durch das arithmetische Mittel fest.
- Wird die Arbeit unter Aufsicht schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden.
- Eine nicht bestandene Arbeit unter Aufsicht kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Arbeit unter Aufsicht muss spätestens zwei Jahre nach Feststellung der Zensur beim Landesprüfungsamt erfolgen.
- Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle des Ergebnisses der ersten Prüfung.
- Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Prüfung in diesem Unterrichtsfach als endgültig nicht bestanden.

Mündliche Abschlussprüfungen

Inhalt/Umfang

- Inhalt der mündlichen Prüfung sollen Gegenstände sein, die sich auf die ausgewiesenen Inhalte und Qualifikationsziele der Studienmodule des Prüfungsfaches (Pädagogik oder Psychologie) beziehen.
- Jeder Prüfling kann für jede mündliche Prüfung bis zu drei gewünschte Schwerpunktthemen aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten auf Themenlaufzetteln angeben. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, sich kurz zusammenhängend zu einem Thema aus einem von ihm gewählten Schwerpunkt zu äußern. Die Prüfung darf sich nicht auf die Schwerpunkte beschränken; sie muss sich auch auf die Feststellung von Überblickswissen im jeweiligen Fach erstrecken.
- Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.